

Verband Kleine Münsterländer International e.V. (KIM-I)



Prüfungsordnung für die
Internationale Münsterländerprüfung Basis
(IMP-B)
Variante B

Stand: 12.02.2013,
mit Ergänzungen vom 14.02.2014 und 21.08.2014
verabschiedet von der Hauptversammlung am 19.10.2014
und Änderungen vom 10.06.2015 und redaktionelle Änderungen vom 14.09.2015
und Ergänzungen vom 28.03.2018
und redaktionelle Änderungen vom 26.09.2021



Internationale Münsterländer Prüfung (IMP-B)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Zweck der Prüfung	3
II. Veranstaltung der Prüfung	3
III. Ordnungsvorschriften	4
IV. Durchführung der Prüfung	5
V. Aufgaben der Internationalen Richter – das Bewertungssystem	5
VI. Übersicht über die Prüfungsfächer	7
VII. Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer	7
1. Waldarbeit	7
1.1. Freies Verlorensuchen von Haarnutzwild	7
1.2. Bringen von Haarnutz- bzw. Federwild	8
1.3. Stöbern	9
2. Wasserarbeit	9
2.1. Schussfestigkeit	10
2.2. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer	10
2.3. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	11
2.4. Bringen von Ente	11
3. Feldarbeit	12
3.1. Nasengebrauch	12
3.2. Einzelsuche	12
3.3. Vorstehen und Nachziehen	12
3.4. Schussfestigkeit	13
3.5. Spurarbeit	13
4. Allgemeine Eigenschaften	14
4.1. Passion und Jagdverstand	14
4.2. Teamfähigkeit	15
4.3. Wesen	15
VIII. Einspruchsordnung	15



IX. Internationale Leistungsrichter

Internationale Münsterländer Prüfung IMP-B, Variante B (Basis)

I. Zweck der Prüfung

Diese jagdliche Leistungsanlagenprüfung für Kleine Münsterländer Jagdhunde dient der Feststellung des Zuchtpotenzials **eines vielseitigen Jagdhundes**, das heißt: Feldarbeit, Wasserarbeit und Waldarbeit – **vor und nach dem Schuß**. Die Arbeit soll das Bild des jagenden Hundes widerspiegeln. Wenn möglich, wird ein Stück Wild bei der Feldarbeit und bei der Wasserarbeit geschossen. **Die Internationale Münsterländer Prüfung Variante B (Basis) ist eine Zuchtprüfung auf Leistungsniveau**. Dies bedeutet, dass die bestandene Internationale Münsterländer Prüfung IMP B die Voraussetzungen zur internationalen Zuchtverwendung erfüllt. Ob das möglich ist, muss das nationale Land entscheiden. Das Ziel ist, die Zucht grenzübergreifend zu forcieren und Leistung zu festigen. **Das Leistungsprofil der Rasse KIM soll auf diese Weise international langfristig gestärkt und gesichert werden.**

II. Veranstaltung der Prüfung

1. Veranstalter der IMP ist KIM-International. Die Organisation wird einem nationalen Mitgliedsverein übertragen, welcher auch zusammen mit KIM-I die Prüfungsleitung übernimmt.
2. Eine IMP darf nur im Herbst abgehalten werden. Es sind regelmäßig zwei Tage zu organisieren. Darin muss eine Internationale Zuchtschau angeboten werden.
3. Die Zahl der zugelassenen Hunde, die Organisation der Prüfungsfächer und die Prüfungsdurchführung werden gemeinsam durch Veranstalter und Organisator festgelegt.
4. Zugelassen sind Jagdhunde der Rasse KIM, soweit sie:
 - a. ein F.C.I.-Pedigree besitzen,
 - b. nicht älter als 36 Monate sind,
 - c. keine zuchtausschließenden Mängel haben,
 - d. der Hundeführer einem KIM-I Mitgliedsclub angehört,
 - e. über Ausnahmen entscheidet der Veranstalter.
5. Es bleibt dem Veranstalter gemeinsam mit dem Organisator überlassen, ob bei der Durchführung der IMP Fachrichtergruppen gebildet werden oder ob die Richtergruppen die ihnen zugeteilten Hunde in allen Fächern prüfen.

6. Die Meldung zu einer Internationalen Münsterländer Prüfung ist durch das Mitgliedsland einzureichen. Der Führer eines Hundes muss grundsätzlich den Besitz eines gültigen nationalen Jagdscheines nachweisen. Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit Abgabe der Nennung den Bestimmungen dieser PO. Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Ahnentafel und den Impfpass des Hundes - mit Nachweis der vorgeschriebenen, rechtzeitigen und noch wirksamen Impfungen – und die Versicherungsbescheinigung (Haftpflichtversicherung) aushändigen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes. Der Hund muss versichert und gechipt sein.
7. Für die Anmeldung eines Hundes ist das KIM-I **Formblatt IMP-2** zu benutzen. Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen. Der Nennung sind eine Kopie der Ahnentafel sowie Zeugniskopien aller früher absolvierten Prüfungen beizufügen.

III. Ordnungsvorschriften

1. Ein Hundeführer darf auf einer IMP nicht mehr als zwei Hunde führen.
2. Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme zugelassen. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und den Richtern ihrer Gruppe vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen. Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.
3. Das Führen von Hunden mit Dressurmitteln (z.B. Dressurhalsbändern oder deren Attrappen) ist nicht zulässig.
4. Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.
5. Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf zur Arbeit mit ihren Hunden zur Stelle sind.
6. Während der Arbeit eines Hundes müssen die Zuschauer soweit hinter dem Führer und den Richtern bleiben, dass die Arbeit des Hundes nicht gestört wird.
7. Hunde, die in einem oder mehreren Prüfungsfächern versagen, sind im Interesse der Zucht durchzuprüfen. Die besonderen Bestimmungen bei der Wasserarbeit sind zu beachten.

IV. Durchführung der Prüfung

1. Die IMP-A (Auslese) und die IMP-B (Basis) können grundsätzlich im Rahmen einer gemeinsamen internationalen Veranstaltung ausgeschrieben und durchgeführt werden. Sie sind jedoch als unterschiedliche Prüfungen zu behandeln.
2. In denjenigen Mitgliedsländern, in welchen während einer Prüfung die Arbeit hinter der lebenden Ente nicht erlaubt ist, soll diese Arbeit durch eine entsprechende Arbeit während der praktischen Jagdausübung oder durch die Teilnahme an einer entsprechenden Prüfung in einem anderen Land ersetzt werden. Die Bestätigung ist bei KIM-I vorzulegen.
3. Die Internationale Münsterländer Prüfungsordnung enthält „Muss“-Fächer und „Soll“-Fächer. Damit soll sichergestellt werden, dass in allen Mitgliedsländern eine Internationale Münsterländer Prüfung zumindest mit den „Muss“-Fächern durchgeführt werden kann.
Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form - z. B. „darf nicht“- bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bedingungen dieser Prüfungsordnung unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen.
Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur das Prädikat „mangelhaft (Null Punkte)“ erhalten.
Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung über die Leistungen eines Hundes hat eine entsprechende Minderung des Prüfungsergebnisses zur Folge.
4. Für die internationale Zucht ist die Art des Jagens („Laut“) des Hundes notwendig. Er muss entweder auf einer nationalen oder internationalen Prüfung oder auf einer gesonderten „Lautprüfung“ durch mindestens einen Leistungsrichter bestätigt werden. Die Art des Jagens kann bei der Arbeit des Hundes in Wald- oder Feldfächern an allen Wildarten bestätigt werden. Auf dem Formblatt IMP-2 wird der Laut differenziert nach Wildart und Art des Lautes (spurlaut, sichtlaut, fraglich, stumm, waidlaut) dokumentiert. Stumm kann nur an Hase oder Fuchs festgestellt werden.

V. Aufgaben der Internationalen Richter – das Bewertungssystem

1. Es ist die **anspruchsvollste Aufgabe** der Richter, das **Zuchtpotential** der Hunde zu bewerten und **diejenigen Hunde hervorzuheben**, die für die Zucht und die Festigung des Rasseprofils **besonders wertvoll sind**. Die Varianten IMP (A) und IMP (B) unterscheiden sich dadurch, dass bei der IMP (B) in den Bewertungen die Anlagen der Hunde zu erkennen sind. Bei der IMP (A) müssen diese Anlagen ausgereifter und damit das Zuchtpotential in den Leistungen klarer erkennbar sein.
2. Das Zuchtpotential der Hunde, insbesondere der jüngeren Hunde, zeigt sich nicht in jedem einzelnen Arbeitsgang in gleicher Weise stabil. Wenn ein Hund bei verschiedenen Gelegenheiten unterschiedliche Anlagen oder Leistungen

zeigt, so muss bei der **abschließenden Bewertung** in einem Arbeitsfach der **Gesamteindruck** im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 Berücksichtigung finden. Dies gilt in besonderer Weise für die Fächergruppe der „allgemeinen Eigenschaften“.

3. Bei der Bewertung der Anlagen und Leistungen in den einzelnen Arbeitsfächern ist das **12er- Bewertungssystem** anzuwenden. Dieses Bewertungssystem ermöglicht eine **bessere Differenzierung der gezeigten Arbeiten**, speziell bei der **Hervorhebung von Anlagen**. Das weithin bewährte 5er- Bewertungssystem dient auch hier als Grundlage, um im ersten Schritt das jeweilige Prädikat („hervorragend“, „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „mangelhaft“) richtig zu erkennen. Erst wenn die Richtergruppe das Prädikat bestimmt hat, legt die Richtergruppe die entsprechende Punktzahl innerhalb des Prädikats fest. Das bedeutet, **Richter denken und sprechen zunächst in Prädikaten und urteilen dann mit Punktzahlen!** Fehlerhafte Leistungen in den Prüfungsfächern drücken das Urteil regelmäßig um ein ganzes Prädikat herunter.
4. Das Prädikat „**hervorragend**“, **12 Punkte**, hat eine besondere Bedeutung für die Zucht. Es ermöglicht es, **ungewöhnlich hohes Erbpotential** hervorzuheben. Es darf daher nur bei der Bewertung von Anlagen verwendet werden. Bei der IMP-A sind dies die Fächer: „**Schweißarbeit**“, „**Stöbern mit Ente**“, „**Nasengebrauch**“, „**Suche**“, „**Paarsuche**“, „**Vorstehen**“, **sowie** „**Jagdverstand und Passion**“. Für die IMP-B gelten die entsprechenden Fächer. Für die Bewertung „hervorragend“ soll zur **Bestätigung** eine weitere Arbeit im entsprechenden Fach mit mindestens „sehr gut“ gezeigt worden sein oder eine **außergewöhnliche Schwierigkeit** zu überwinden gewesen sein.
5. Alle Verlorensuchen-, Bring- und Gehorsamsfächer können nur bis maximal 10 Punkte bewertet werden.
6. Um die IMP (A) und die IMP (B) bestehen zu können, muss mindestens das Prädikat „genügend“, 3 Punkte, in jedem Prüfungsfach – bis auf das Fach Ablegen und Leinenführigkeit beim „Gehorsam“ der IMP (A) - erreicht worden sein.
7. Den verschiedenen Prädikaten entsprechen folgende Punktzahlen:

„hervorragend“	12 Punkte
„sehr gut“	11 Punkte
	10 Punkte
	9 Punkte
„gut“	8 Punkte
	7 Punkte
	6 Punkte
„genügend“	5 Punkte
	4 Punkte
	3 Punkte
„mangelhaft“	2 Punkte
	1 Punkte
	0 Punkte
„nicht geprüft“	- (Strich)

VI. Übersicht über die Prüfungsfächer

	<u>Fachwertziffer</u>
1. <u>Waldfächer</u>	
• freies Verlorensuchen von Haarnutzwild	3
• Bringen von Haarnutzwild	2
• Stöbern	4
2. <u>Wasserfächer</u>	
• Schussfestigkeit (wird nicht bewertet)	
• Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer	3
• Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer	4
• Bringen von Ente	2
3. <u>Feldfächer</u>	
• Nasengebrauch	5
• Einzelsuche	4
• Vorstehen und Nachziehen	4
• Schussfestigkeit	
• Spurarbeit	4
4. <u>allgemeine Eigenschaften</u>	
• Passion und Jagdverstand	3
• Teamfähigkeit	3
• Wesen	4

VII. Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer

1. Waldarbeit

Die Waldarbeit stellt sehr hohe Anforderungen an die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit des Hundes. Er kann im Wald nur wenig kontrolliert werden und muss daher mit großer Sorgfalt und Zuverlässigkeit selbständig arbeiten. Hunde, die nicht die Beute mit dem Jäger teilen wollen, sind während der Jagd nur sehr begrenzt einsetzbar und entsprechen nicht dem Ziel eines vielseitig einsetzbaren Vollgebrauchshundes.

1.1 Freies Verlorensuchen von Haarnutzwild

1.1.1 Geprüft werden nur Hunde, die während der Prüfung nicht schon Gelegenheit hatten, Haarwild im Wald, das sie nicht eräugt hatten, freiverloren zu bringen.

1.1.2 Bei der Freiverlorenbringerprüfung wird das Haarwild in einen Deckungskomplex geworfen, wobei dies Hund und Führer nicht beobachten dürfen.

Der Hund ist in einer Entfernung von mindestens 40 Schritten vom geworfenen Wild zu schnallen, der Hundeführer hat stehen zu bleiben.

Die Aufschlagstellen der zu suchenden Stücke müssen mindestens 100 Schritte voneinander entfernt sein.

Dem Hundeführer wird die ungefähre Richtung gezeigt, in der das Wild zu suchen ist. Der jagdlichen Praxis entsprechend soll der Hund mit gutem Wind (Nasenwind) in die Richtung der vermutlichen Aufschlagstelle dirigiert werden.

1.1.3 Beim Freiverlorenbringen soll der Hund nicht umherstürmen, sondern bei allem Eifer mit überlegter Ausnutzung des Windes und unter Einsatz seiner Nase die Deckung absuchen und zeigen, dass er Wild finden will.

1.1.4 Für das Finden und Bringen wird ein Zeitraum von 10 Minuten eingeräumt, wobei der Hund mehrmals in die Deckung geschickt werden darf. Dauernde Einwirkung mindert das Prädikat.

1.2 Bringen von Haarnutz- bzw. Federwild

1.2.1 Ein Hund, der ein gegriffenes, frisch geschossenes oder ausgelegtes Stück Nutzwild beim erstmaligen Finden nicht selbständig (ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, ist mit dem Prädikat „mangelhaft“ zu bewerten.

1.2.2 Totengräber und Anschneider erhalten ebenfalls das Prädikat „mangelhaft“.

1.2.3 Das Bringen ist die Art des Aufnehmens, Tragens und Abgebens von sämtlichem Haarnutz- und Federwild bei der Prüfung, beim Verlorenbringen oder Verlorensuchen und gelegentlich der Jagdausübung während der Prüfung.

1.2.4 Der Hund soll alles geschossene und ausgelegte Wild unverzüglich aufnehmen, schnell und freudig zu seinem Führer bringen und sitzend abgeben.

1.2.5 Unter richtigem Bringen versteht man, dass der Hund - je nach Art und Schwere des Wildes - seinen Griff richtig setzt und das Wild zügig zuträgt. Legt der Hund das zubringende Stück kurz ab, um nachweislich den Griff zu verbessern, ohne dabei den Kopf zu heben, so ist dies nicht als Fehler zu bewerten.

1.2.6 Knautschen ist als Fehler zu werten. Hochgradige Knautscher und Rupfer erhalten das Prädikat „mangelhaft“.

1.3. Stöbern

- 1.3.1 Beim Stöbern im Wald übernimmt der Hund die Aufgabe von Treibern. Er soll auf Befehl die Dickung freudig annehmen und diese planmäßig und vollständig absuchen, alles Wild hoch machen und vor die Schützen bringen, ohne jedoch weit über die abzusuchende Dickung hinauszujagen. Der Hund soll auch um Kontakt zum Führer bemüht bleiben. Die Prüfungsdauer beträgt etwa zehn Minuten.
- 1.3.2 Für die Stöberarbeit sind wildreiche Feldgehölze, Maisfelder oder Dickungen zu wählen. Ein von einem Prüfling bereits abgesuchtes Gelände soll am gleichen Tag möglichst nicht mehr benutzt werden.
- 1.3.3 Der Hundeführer soll seinen Hund vom Stand aus zum Stöbern schicken. Bei mehrfachem Ansetzen kann auch der Stand variiert werden.
- 1.3.4 Bei der Stöberarbeit ist festzustellen, ob der Hund an Wild laut oder stumm jagt. Ein stumm jagender Hund kann im Fach „Stöbern“ höchstens das Prädikat „gut“ erhalten. Waidlaut jagende Hunde können nur das Prädikat „mangelhaft (Null Punkte)“ erhalten.
- 1.3.5 Greift der Hund beim Stöbern Wild und bringt es seinem Führer, so beeinflusst dies das Prädikat im Stöbern nicht.
- 1.3.6 Fehlerhaft ist unvollständiges Absuchen und wiederholtes Verlassen der Dickung, mangelhaftes Reagieren auf die Lenkbefehle des Hundeführers, wüstes Hetzen weit über das Treiben hinaus und langes Vorstehen im Treiben. Steht ein Hund bei der Stöberjagd lange vor, so ist ihm hinterher die Chance zu einer neuen Stöberarbeit zu geben.

2. Wasserarbeit

Die Arbeiten im Wasser erfordern vom Hund viel Härte, Finderwillen und Bringleistung. Ohne die Arbeit an der verletzten, lebenden Ente ist die Fähigkeit eines Hundes zur tierschutzgerechten und erfolgreichen Wasserjagd nur bedingt zu beurteilen. Da dieses Fach nicht in allen Ländern während einer Prüfung erlaubt ist, soll die Arbeit des Hundes hinter der verletzten, lebenden Ente alternativ auch gesondert anlässlich der Jagdausübung beurteilt werden können.

Wird die Wasserarbeit geprüft, gelten die gesetzlichen Vorgaben des entsprechenden Landes, in welchem die IMP ausgerichtet wird.

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasseroberfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom

Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

KIM-International bestimmt für jede Prüfung eine verantwortliche Person, als Obmann am Wasser. Dieser berät die Richtergruppen, um eine möglichst einheitliche Bewertung der Arbeiten im Wasser zu erreichen.

Die Prüfung an der lebenden Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und –bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

Wenn lebende Enten ausgesetzt werden, so wird grundsätzlich für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigem Abstreichen). Findet der Hund bei der gesamten Wasserarbeit zufällig eine lebende Ente, so ist diese Arbeit für diese Prüfung zu bewerten.

2.1 Schussfestigkeit

2.1.1 Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtbar, möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Der Führer darf seinen Hund nach dem Ansetzen nicht mehr unterstützen oder lenken. Ein Hund, der nicht innerhalb ca. einer Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf am Wasser nicht weiter geprüft werden.

2.1.2 Während der Hund auf die Ente zuschwimmt, muss ein Schrotschuss auf das Wasser abgegeben werden. Der Hund muss die Ente selbständig bringen (siehe 1.2).

2.1.3 Ein Hund, der hierbei versagt, darf am Wasser nicht weiter geprüft werden.

2.2 Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

2.2.1 Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.

2.2.2 Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren (z. B. Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.

2.2.3 Dem Führer wird von einem Ort, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von da aus die Ente selbständig suchen. Er muss sie finden und seinem Führer selbständig bringen (siehe 1.2). Eine eräugte Ente gilt als gefunden.

- 2.2.4 Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.
- 2.2.5 Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens mit dem Prädikat „genügend“ bewertet wird, darf am Wasser nicht weiter geprüft werden.

2.3 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

- 2.3.1 Die Richter führen den Führer zu einem Punkt, der mindestens in Schrot- schussentfernung von der Ente, welche sich in einer Deckung befinden muss, entfernt ist und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.
- 2.3.2 Der Hund soll die Ente selbständig suchen, finden und hoch machen. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindert dauernde Einwirkung das Prädikat. Steinwurf oder Schrotschuss sind nicht erlaubt. Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten.
- 2.3.3 Sobald der Hund eine Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.
- 2.3.4 Die erlegte und gegriffene Ente muss vom Hund selbstständig gebracht werden.
- 2.3.5 Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Dies gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt. Der Hund muss die Ente selbständig bringen (ohne Einwirkung bei Fehlverhalten des Hundes).
- 2.3.6 Ein Hund, der eine vor ihm erlegte, gegriffene oder sichtig geworfene Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.

2.4 Bringen von Ente

Der Hund muss jede gefundene Ente bringen.

- 2.4.1 Die Ausführung des Bringens ist nach den Grundsätzen von Punkt 1.2 zu beurteilen.
- 2.4.2 Legt der Hund die an Land gebrachte Ente ab, z. B. um sich zu schütteln, kann er höchstens das Prädikat „gut“ erhalten. Verbessert der Hund seinen Griff ohne sich zu schütteln, darf er in der Bewertung nicht herabgesetzt werden. Ebenso ist es kein Fehler, wenn der Hund die Ente im Fang behält und sich schüttelt.

- 2.4.3 Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen. Ist eine Einzelleistung mit „Null Punkte“ oder „nicht geprüft“ beurteilt, so kann auch die Gesamtzensur für Bringen von Ente nur „Null Punkte“ oder „nicht geprüft“ lauten.

3. Feldarbeit

Die Prüfung Feldarbeit hat als Ziel, die Brauchbarkeit während einer Feldjagd zu beurteilen. Es wird das Verhalten des Hundes vor und nach dem Schuss geprüft. Vor dem Schuss muss der Hund suchen und vorstehen und möglichst nachziehen, um so den Schuss auf Federwild oder Haarwild zu ermöglichen.

Für die Feldarbeit sind gut mit Niederwild besetzte Reviere zu wählen, damit eine jagdmäßige und gründliche Durchprüfung der Hunde gewährleistet ist. Das Feld muss übersichtlich sein, so dass die Richter die Arbeit des Hundes gut beobachten können.

3.1 Nasengebrauch

Merkmale eines guten Nasengebrauches bei der Suche sind u. a. gutes Ausnutzen des Windes, schnelles und häufiges Finden von Wild, gelegentliches Markieren von Vogelwitterung, rasches Festmachen von Hühnern im Nachziehen, weites Anziehen vor Wild.

3.2 Einzelsuche

3.2.1 Für die Beurteilung der Suche kommt es in erster Linie auf den Finderwillen, daneben auf die Planmäßigkeit an. Der Hund soll Arbeitsfreude und Passion zeigen. Die Suche soll jagdnah und geländeangepasst durchgeführt werden und einen Abstand zum Führer von ca. 100 Schritte nicht ständig überschreiten. Arbeitet der Hund auf größere Entfernungen noch für den Führer und bringt ihn durch festes Vorstehen zur Schussgelegenheit, so ist dies besonders positiv zu beurteilen.

3.2.2 Es ist zu berücksichtigen, wie sich der Hund bei seiner Arbeit lenken lässt und ob er die vernommenen Befehle seines Führers befolgt. Teamfähigkeit bedeutet auch hier, dass der Hund ohne viel Einwirkungen und weitgehend selbständig für den Erfolg seines Führers arbeitet.

3.2.3 Der Hund soll gefundenes Wild nicht verfolgen, sondern seinen Führer zu Schuss bringen.

3.3 Vorstehen und Nachziehen

Hoch zu bewertendes Vorstehen zeigt sich darin, dass der Hund festliegendes Wild solange ruhig vorsteht oder vorliegt, bis sein Führer in ruhiger Gangart herangekommen ist und ohne Übereilung zum Schuss kommen kann.

Das Nachziehen soll der Hund zeigen, wenn er bei seiner Suche auf ein frisches Geläuf stößt oder Federwild vor ihm abläuft. Er soll dann durch ruhiges Nachziehen und schließlich Festmachen des Wildes oder durch zielbewusstes Umschlagen erkennen lassen, dass er genau weiß, wie er den Führer am sichersten zu Schuss bringen kann.

3.4 Schussfestigkeit

Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind grundsätzlich vom Führer oder einer vom Veranstalter beauftragten Person während der Suche eines jeden Hundes in seiner Nähe (Schrotschussentfernung) mindestens 2 Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen. Der Veranstalter legt im Vorfeld fest wer schießt.

Schussempfindlichkeit ist eine negative Reaktion beim Knall des Schusses. Diese negative Reaktion kann sich in verschiedenen Graden äußern. Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit stören lässt, so handelt es sich um eine „leichte Schussempfindlichkeit“.

Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als „Schussempfindlichkeit“ bezeichnet. Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beindruckt seins diese Minute, so handelt es sich um „starke Schussempfindlichkeit“.

Schussscheue ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer weg läuft und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.

Stark schussempfindliche, schuss- und handscheue sowie wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht oder nicht weit genug löst, gilt er als „nicht durchgeprüft“. Der Hund kann die Prüfung nicht bestehen.

3.5 Spuararbeit

Die Arbeit erfolgt auf der Spur von flüchtigem Wild, möglichst am Haarwild (Hase oder Fuchs sowie Fasanengeläuf), welches der Hund nicht gesehen haben darf. Die Spur muss der Hund erkennbar wahrgenommen haben. Der Führer kann den Hund während der ersten 30 Meter an einer Leine (Schnur) arbeiten.

Die Spur muss unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheiten lang genug sein, um die Arbeit des Hundes sicher beurteilen zu können. Beurteilt werden Spursicherheit und Spurwille (Hartnäckigkeit). Der Spurwille bei Schwierigkeiten ist stärker zu gewichten als die Länge der gearbeiteten Spur. Der Prüfungsleiter legt bei der Ausschreibung der Prüfung die Art der Spurarbeit fest.

Auf der Prüfung muss die Spurarbeit bei einem Hund nur dann geprüft werden, wenn der Hund zuvor noch keine Leistung auf der Spurarbeit am Hasen oder Fuchs bei einer anderen vom Verband KIM- I anerkannten Prüfung erbringen konnte.

Hunde, die zuvor noch keine gute Leistung auf der Spurarbeit am Hasen oder Fuchs bei einer anderen vom Verband KIM- I anerkannten Prüfung erbringen konnten, müssen auf Wunsch des Führers auch geprüft werden. Ob der Hund mit einer schlechteren Vornote als gut auf der Spurarbeit geprüft werden soll, muss mit der Nennung zur Prüfung vom Hundeführer verbindlich erklärt werden. Die Spurarbeit wird dann zu einem Pflichtfach.

Für alle Hunde, die an der IMP- B teilnehmen gilt:

Hat ein Hund im Laufe des Prüfungstages zufällig die Gelegenheit, eine Leistung auf der Spurarbeit am Hasen oder am Fuchs zu zeigen, so ist diese Arbeit in jedem Fall zu bewerten.

Auf dem Zeugnis wird die Bewertung der Spurarbeit eingetragen. Die Bewertung der Spurarbeit wird aber bei der Gesamtpunktzahl nicht berücksichtigt.

4. Allgemeine Eigenschaften

Passion ohne Intelligenz und Jagdverstand helfen auf der Jagd oft nur wenig. Der Hund muss auch erfahren haben, dass er im Team mit seinem Führer zu arbeiten hat und den gemeinsamen Erfolg anstreben soll. Die entsprechenden Anlagen zur Teamorientierung zeigt der Hund in den meisten Prüfungsfächern bereits mehr oder weniger deutlich. Je eher sich diese Anlagen zeigen, umso leistungsfähiger kann der Hund später werden. Vielseitigkeit im Jagdeinsatz erfordert viel Passion, Teamfähigkeit und Intelligenz beim Hund.

Besondere Aufmerksamkeit ist während der gesamten Prüfung dem Wesen zu widmen, da dieses ein bedeutendes Charaktermerkmal der Münsterländer ist.

4.1 Passion und Jagdverstand

Die Passion des Hundes lässt sich insbesondere in der Wasserarbeit und der Hartnäckigkeit bei der Arbeit an Witterung und Spuren des nichtsichtigen Wildes erkennen. Er lernt sehr schnell, wenn er über guten Jagdverstand verfügt.

Der Jagdverstand zeigt sich in denjenigen Fächern, in denen der Hund selbständig und ohne Führereinwirkung arbeiten muss (u. a. Stöbern im Wald und Wasser, Suche). Zielstrebigkeit, Naseneinsatz, Auswertung von Erfahrungen wie z.B. Kontrolle typischer Deckungsbereiche, gezieltes Ausnutzen des Windes,

Reaktionen bei verlorenem Wild, Ausdauer sowie Selbständigkeit sind die wichtigsten Kriterien. Das häufige Finden von Wild ist ein wichtiger Indikator.

4.2. Teamfähigkeit

Diese Eigenschaft zeigt sich im Verlauf der gesamten Prüfung. Der Hund muss den Befehlen während seiner Arbeit folgen, sich während der Arbeit der anderen Hunde ruhig verhalten und die anderen nicht durch Winseln, Jaulen oder an der Leine zerrn stören. Er soll sich am Jäger orientieren, immer wieder Blickkontakt zu ihm suchen.

4.3. Wesen

Das Wesen des Hundes spiegelt sich in erster Linie in seinem Verhalten wider. Er soll erkennbar schnell lernfähig sein, stabil auf Korrekturen durch den Führer reagieren, Aufmerksamkeit und Nervenstärke zeigen. Im Vordergrund stehen Ruhe und Ausgeglichenheit. Wesensfeste Hunde müssen wildscharf sein. Unruhige, nervöse, überpassionierte oder aggressive Hunde können nicht mehr das Prädikat „sehr gut“ erhalten.

VIII. Einspruchsordnung

Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung. Der Einspruch ist schriftlich in einfacher Form unter Benennung des Einspruchgrundes beim Prüfungsleiter unter gleichzeitiger Entrichtung von 50 € einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird, ansonsten verfallen die 50 € zugunsten des Veranstalters. Über den Einspruch entscheidet der Veranstalter, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat.

(Stand 28.03.2018)



IX. Internationale Leistungsrichter

1. Voraussetzungen für die Berufung zum Internationalen Richter
 - Vorschlag durch ein KIM-I Mitgliedsland
 - mindestens 5-jährige Erfahrung als nationaler Leistungsrichter bei regelmäßigem jährlichen Einsatz in den Fächern Wald, Feld und Wasser
 - aktiver Vorstehundeführer
 - erfolgreicher Einsatz auf einer IMP
 - Berufung durch KIM-I Präsidium
2. Über die Berufung zum Internationalen Leistungsrichter entscheidet das KIM-I Präsidium
3. Richtergruppen auf internationalen Prüfungen sollen aus drei Internationalen Richtern - möglichst aus drei verschiedenen Nationen - bestehen.
4. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des KIM-I Präsidiums.

(Stand 2022)